

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Familie und Freizeit am Donnerstag, dem 30. Januar 2020 um 18.00 Uhr im Seminarraum I des Regionalen Bürgerzentrums, Am Markt 2, 24782 Büdelsdorf

Öffentlicher Teil:

Zu 1. Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

Zu 2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 21.11.2019

Einwendungen gegen die Niederschrift liegen nicht vor.

Zu 3. Einwohnerfragestunde

Zu 4. Erweiterungsbau Kindergarten Lummerland - Entwurfsplanung

Mit einstimmigem Beschluss der Stadtvertretung vom 28.03. bzw. 27.06.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, die für die Planung des Erweiterungsbaus erforderlichen Architektenleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 europaweit mit externer Beratung auszuschreiben und mit externer Unterstützung die haushaltsrechtlichen Auswirkungen darzustellen. Zur Beauftragung und Finanzierung dieser Maßnahmen wurde der Sperrvermerk nach § 12 Abs. 2 GemHVO-Doppik in erforderlicher Höhe aufgehoben.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen wurden im Rahmen des Workshops am 06.06.2019 auf Basis der von der DKC Kommunalberatung GmbH vorgestellten Ergebnisse zur Bewertung der Haushaltssituation erläutert.

Nach Abschluss eines nationalen Vergabeverfahrens wurde das Architekturbüro Zastrow + Zastrow Architekten + Stadtplaner PartGmbH aus Kiel im Oktober 2019 mit den Architektenleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 (bis einschl. Bauantrag) beauftragt. Das Architekturbüro hat innerhalb kurzer Zeit eine überzeugende Entwurfsplanung einschl. Kostenschätzung erarbeitet, die aus Sicht der Verwaltung und des Kindergartens Lummerland die zu lösenden räumlichen Bedarfe und die funktionalen Anforderungen sehr gut erfüllt. Ein Auszug aus der Entwurfsplanung, aus dem das Grundkonzept des Erweiterungsbaus ersichtlich ist, sowie die Flächenaufstellung sind der Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Das Architekturbüro Zastrow + Zastrow wird die Entwurfsplanung in der Sitzung ausführlich vorstellen, die vorläufige Kostenschätzung erläutern und dem Ausschuss für Fragen zur Verfügung stehen.

Kosten der Maßnahme

Für die Baumaßnahme sind einschließlich Außenanlagen sowie anteilig Mobiliar insgesamt 3,35 Mio. € veranschlagt, versehen mit einem Sperrvermerk. Nach der vom Architekturbüro Zastrow + Zastrow erstellten Kostenschätzung auf Basis der Vorentwurfsplanung wird dieser Kostenrahmen eingehalten.

Bauzeitplan

Es ist Zielsetzung, den Erweiterungsbau zum Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 in Betrieb zu nehmen. Die Zielerreichung hängt u.a. vom Verlauf der Ausschreibungen sowie der freien Kapazitäten der Bau- und Lieferfirmen ab. Der grobe Bauzeitenplan sieht folgende Teilschritte vor:

- Grundlagenermittlung / Vorplanung (abgeschlossen)
- Entwurfsplanung mit Kostenschätzung (abgeschlossen)
- Bauantrag: bis Mitte I. Quartal 2020
- Ausführungsplanung: bis Ende I. Quartal 2020
- Ausschreibung und Vergabe Bauleistungen: II. Quartal 2020
- Bauliche Umsetzung: III. Quartal 2020 - III. / IV. Quartal 2021

Bislang liegt die Maßnahme im Zeitplan, über den Fortgang der Planungen und wichtige Zwischenschritte wird der Ausschuss fortlaufend unterrichtet.

Fördermittel

Das Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 zum Ausbau der Kindertagesbetreuung ist in erheblichem Maße überzeichnet, weil die zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Deckung des Ausbaubedarfes ausreichen. Nach den aktuell geltenden Förderbestimmungen wäre theoretisch eine Förderung zwischen 1,2 und 1,7 Mio. € denkbar. Es ist anzunehmen, dass das Investitionsprogramm mit weiteren Finanzmitteln aufgefüllt wird. Ob und wenn ja in welcher Höhe dann neue Maßnahmen in den Genuss einer Förderung kommen, bleibt abzuwarten. Daher sind bislang keine Fördermittel in den Haushalt aufgenommen worden. Die Verwaltung wird auf Basis der Entwurfsplanung umgehend einen Förderantrag zum Investitionsprogramm beim Kreisjugendamt einreichen, um zumindest eine Platzierung auf der "Warteliste" zu erhalten. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist für eine Förderung unschädlich.

Voraussetzung dafür, die Baumaßnahme planmäßig weiter voranzutreiben, ist die Freigabe der im Finanzplan des Haushaltes 2020 bereit gestellten Haushaltsmittel i.H.v. 1,95 Mio. € sowie der über eine Verpflichtungsermächtigung (VE) für den Haushalt 2021 bereit gestellten weiteren 1,4 Mio. €. Diese Mittel sind mit einem formalen Sperrvermerk versehen, über dessen Aufhebung nach dem Gemeindehaushaltsrecht die Stadtvertretung entscheidet.

Nach Freigabe der Haushaltsmittel kann die Beauftragung des Architekturbüros Zastrow + Zastrow mit den Architektenleistungen der Leistungsphase 5 - 8 HOAI durchgeführt werden.

Die Freigabe der Haushaltsmittel sollte zunächst auf die Architektenleistungen der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) beschränkt werden, bis auch die Kostenberechnung nach DIN 276 vorliegt und damit eine höhere Kostensicherheit erreicht ist.

Die Ausführungsplanung beinhaltet im Wesentlichen die zeichnerische Darstellung in den erforderlichen Maßstäben mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten bis zur ausführungsfähigen Lösung. Mit der Beauftragung der Leistungsphase 5 werden bereits wichtige Grundlagen des späteren Vergabeverfahrens erarbeitet, ohne jedoch bereits rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten (Fachplaner etc.) auszulösen.

Die Kostenberechnung nach DIN 276 wird voraussichtlich bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses am 21.03.2020 vorliegen, so dass dann an die Stadtvertretung für deren Sitzung am 26.03.2020 eine Beschlussempfehlung über die Mittelfreigabe für die Beauftragung der Leistungsphasen 6 - 8 HOAI erfolgen kann.

Hierdurch wäre ein zügiger Verlauf des Projektes gewährleistet.

Der Ausschuss wird gebeten, folgende Beschlussempfehlung an die Stadtvertretung auszusprechen:

Beschlussempfehlung:

Der Sperrvermerk der für den Erweiterungsbau beim Kindergarten Lummerland im Finanzplan des Haushaltes 2020 unter 36511.0900000, Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen, eingestellten Haushaltsmittel in Höhe von 1.950.000 € und für die eingestellte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.400.000 € für 2021 wird aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Architekturbüro Zastrow + Zastrow mit den Architektenleistungen der Leistungsphase 5 HOAI zu beauftragen.

Zu 5. Stadtbücherei Büdelsdorf, Stellennachbesetzung der Büchereileitung

Die Stadtbücherei Büdelsdorf verfügt über einen Bestand von rund 30.000 Medien und erreicht ca. 97.000 Entleihungen im Jahr. Seit September 2006 ist auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung über interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Rendsburg und der Stadt Büdelsdorf eine Vereinbarung über eine intensive Zusammenarbeit der in beiden Städten vorhandenen Büchereien geschlossen worden. Seitdem erfolgt die Verwaltung beider Büchereien mit einer einheitlichen EDV, einer einheitlichen Nutzungsgebühr und einem einheitlichen Leseausweis. Die Stadtbüchereien kooperieren, um die Einrichtungen zukunftssicher betreiben zu können, Kosten gemeinsam zu tragen und für die LeserInnen in der Region ein breitgefächertes Medienangebot vorzuhalten. Während die Stadtbücherei Rendsburg den Schwerpunkt im Bereich der Sachmedien hat, liegt er in der Stadtbücherei Büdelsdorf im Bereich der Kinder- und Jugendmedien.

Der Betrieb einer Bücherei gehört zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben. Die erforderliche Konsolidierung des städtischen Haushaltes macht es unter anderem notwendig, sich alle Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Stadt grundsätzlich nicht verpflichtet ist, ganz besonders anzusehen und zu prüfen, ob die bislang freiwillig erbrachte Leistung kostengünstiger erbracht werden kann oder aber ganz darauf verzichtet werden soll. Vor diesem Hintergrund hätte für das Angebot der städtischen Bücherei auf jeden Fall eine Notwendigkeit einer Überprüfung bestanden.

Die zum 01.01.2020 vakant gewordene Stelle der Büchereileitung lässt diese Betrachtung in der zeitlichen Priorität nunmehr jedoch ganz nach oben rutschen, da die Stadtbücherei in ihrer derzeitigen Form nur mit einer hauptamtlichen Leitung weitergeführt werden darf. Es ist daher zwingend kurzfristig zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die vakante Stelle wiederbesetzt werden soll. Außer einem unveränderten Betrieb (nachfolgende Nr. 1.) oder einer vollständigen Schließung der Einrichtung (nachfolgende Nr. 2.) stehen als Mittel zur Haushaltskonsolidierung grundsätzlich auch folgende Optionen zur Wahl:

3. Kooperation mit der Stadt Rendsburg
4. ehrenamtlicher Betrieb der Bücherei
5. Fortführen der Bücherei mit geringerem Aufwand
6. Bildung eines Fördervereines

Zu 1. Weiterbetrieb unter unveränderten Bedingungen

Im Haushalt 2020 beläuft sich der Zuschussbedarf für das Produkt 27211, Bücherei, im Ergebnisplan auf 203.400 €. Hierbei sind die Personalkosten für eine in Vollzeit angestellte Leitung mit der EG 10 enthalten. Bei unverändertem Betrieb, also Ausschreibung der vakanten Stellen im bisherigen Umfang und zu den bisherigen Bedingungen, würden diese Kosten auch weiterhin anfallen.

Zu 2. Schließung der Einrichtung

Gem. § 11 des Büchereivertrages vom 18.05.2015 könnte eine Kündigung 6 Monate zum Jahresende, somit bis spätestens 30.06.2020 mit Wirkung zum 31.12.2020 ausgesprochen werden. Eine Schließung würde aus Sicht der Verwaltung die wirksamste wenn auch radikalste Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung darstellen. Allerdings ließen sich auch hierbei die Kosten nicht auf 0 € reduzieren, da unter Berücksichtigung einer Sozialauswahl voraussichtlich eine in Vollzeit beschäftigte Verwaltungskraft auf einer anderen Stelle weiter zu beschäftigen wäre. Darüber hinaus wäre das Gebäude weiterhin zu unterhalten und zu bewirtschaften. Für eine eventuelle Nachnutzung käme die Bibliothek für die Heinrich-Heine-Schule oder die Spielothek infrage.

Selbstverständlich würden die Zuschüsse des Kreises und des Büchereivereins für Medien- und Personalkosten bei Schließung der Bücherei gänzlich entfallen. Alle mit Haushaltsmitteln der Vertragspartner beschafften beweglichen Sachen (alle Medien und jedes medienrelevante Mobiliar) würden bei Einstellung des Büchereibetriebes gem. § 8 Büchereivertrag entschädigungslos auf den Büchereiverein übergehen.

Die Bücherei bietet ihren Nutzern und Nutzerinnen und damit auch den Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Büdelsdorf ein vielfältiges Angebot an Sach- und Unterhaltungslektüre sowie Film- und Tonmedien und leistet hierdurch nicht nur einen wertvollen Bildungsbeitrag, sondern sie stellt für eine Vielzahl von Menschen auch einen beliebten Treffpunkt mit hoher Aufenthaltsqualität dar.

Eine Schließung dieser Einrichtung würde für Büdelsdorf daher auch einen erheblichen Verlust an Lebensqualität bedeuten. Diese Einschätzung teilten am 09.12.2019 auch die Teilnehmer an der Sondersitzung zur Fraktionsrunde mit dem Bürgermeister.

Zu 3. Kooperation mit der Stadt Rendsburg

Der bereits bestehende Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Rendsburg und Büdelsdorf vom 13.09.2006 beinhaltet Synergien im Bereich der EDV und der Gebühren sowie der schwerpunktmäßig auszuleihenden Medien. Eine Ausweitung dieser Kooperation wäre grundsätzlich bis zur faktischen Übernahme der Bücherei als Zweigstelle der Stadtbücherei Rendsburg denkbar.

Bei einer analogen Anwendung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Verwaltungsgemeinschaft der Standesämter Rendsburg/Büdelsdorf verbliebe hierbei das Personal und das Büchereigebäude im Eigentum und damit in der Verantwortung der Stadt Büdelsdorf.

Ob die Medien auf den Büchereiverein oder die Stadt Rendsburg übergehen würden, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden. Die Personal- und Sachkosten beider Büchereien würden im Verhältnis zur Einwohnerzahl (möglicherweise 1/3 Stadt Bdf. und 2/3 Stadt RD) anteilig bei der Stadt Büdelsdorf verbleiben. Die Zuschüsse des Kreises und des Büchereivereins für die Personalkosten und den Medienetat würden sich vermutlich anteilig des ausgehandelten Kostenteilers verringern. Aufgrund der verbleibenden Sach- und Personalkosten und der Verantwortung gegenüber dem Personal wäre zu erwarten, dass sich der Haushalt der Stadt Büdelsdorf durch eine erweiterte Kooperation nur unerheblich konsolidieren ließe.

Unabhängig von der Frage der Wirtschaftlichkeit einer engeren Kooperation ergibt sich die Frage, ob die Stadt Rendsburg im Hinblick auf stetig fallende Zahl der Ausleihen, der örtlichen Nähe zur Stadtbücherei Rendsburg und den vergeblichen Versuchen der Stadt Rendsburg, den Fortbestand der Büchereien durch das Einführen eines Regionalmodells „Kostenbeteiligung Umlandgemeinden“ oder einer regelmäßigen Förderung durch die GEP zu sichern, an einer Ausweitung der Büchereikooperation überhaupt interessiert wäre.

Eine hierzu erfolgte Anfrage bei der Stadt Rendsburg hat ergeben, dass es derzeit einige personelle Neubesetzungen (u.a. Neubesetzung der Büchereileitung) gibt und zumindest mittelfristig keine Möglichkeit für eine noch engere Kooperation mit der Stadt Büdelsdorf gesehen wird.

Zu 4. ehrenamtlicher Betrieb der Bücherei

Aus Sicht der Verwaltung ist eine ehrenamtliche Fortführung auch unter geringeren Standards nicht möglich. Die Zuschüsse durch den Kreis und den Büchereiverein würden durch die Ehrenamtlichkeit entfallen. Die Medien und medienrelevanten Einrichtungsgegenstände gingen auf den Büchereiverein über, sodass erhebliche Kosten für den Aufbau eines neuen Buchbestandes und fortlaufend für die jährliche Erneuerung des Buchbestandes entstehen würden.

Die Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes würden unverändert den Haushalt belasten. Minimierte Öffnungszeiten und deutlich weniger qualifiziertes Personal ließen erwarten, dass die Bücherei innerhalb kürzester Zeit einen erheblichen Qualitätsverlust erleidet und in Anbetracht der unmittelbaren Nähe zur Stadtbücherei RD vermutlich das Interesse der Nutzer verlieren würde.

Zu 5. Fortführen der Bücherei mit geringerem Aufwand

5.1 Verringerung des Leitungsanteils / niedrigere Entgeltgruppe

Um mit geringeren Mitteln eine möglichst gleichbleibende Qualität der Bücherei gewährleisten zu können, wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Leitungsstelle mit geringerer Stundenzahl und ggf. mit einer niedrigeren Entgeltgruppe auszuschreiben. Eine entsprechende Stellenbewertung der Büchereileitung wird derzeit durch die Verwaltung vorgenommen, ein Ergebnis liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

Gegen eine Stellenausschreibung mit reduzierter Stundenzahl spricht allerdings, dass die Stelle dadurch an Attraktivität verlieren würde und eine qualifizierte Nachbesetzung noch schwieriger bis unmöglich machen würde. Der Bewerbermarkt für Bibliothekare ist sehr ausgedünnt, sodass auf Stellenausschreibungen in der Regel nur vereinzelte Bewerbungen eingehen (das ist auch die Erfahrung bei der Stadt RD bezüglich der dortigen Stellenausschreibung für die Büchereileitung). Zudem schmälern geringere Personalkosten auch die Zuschüsse des Kreises und des Büchereivereins, sodass es hier vermutlich nur zu geringen Einsparungen kommen würde. Von einer ausschließlichen in Teilzeit erfolgenden Stellenausschreibung/Nachbesetzung der Leitungsfunktion wird aus diesem Grunde verwaltungsseitig nunmehr abgeraten. Stattdessen sollte die Leitungsfunktion sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit (mind. 30 Wochenstunden) ausgeschrieben werden. Je nach aktueller Bewerberlage bestünde so die Möglichkeit, auch an Teilzeit interessierte BewerberInnen in die Auswahl einzubeziehen.

Um den Büchereibetrieb in gleicher Qualität weiter betreiben zu können, müssten die eingesparten Wochenstunden dann jedoch an anderer Stelle aufgefangen werden. In diesem Fall wäre die im Stellenplan in Teilzeit mit 30 Wochenstunden ausgewiesene Bibliotheksfachkraft bereit, dauerhaft auf 39 Stunden aufzustocken.

Bei einer Wiederbesetzung der Leitungsstelle in Vollzeit aber nach EG 9b TVöD statt bisher EG 10 TVöD könnten ungeachtet der Kreis- und Büchereivereinszuschüsse Personalkosten in Höhe von 13.800 € eingespart werden. Die genaue Höhe der daraus resultierenden geringeren Zuschüsse kann zum heutigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da die Festsetzung des Personalschlüssels nach einem durch den Büchereiverein festgelegtem internem Punktesystem erfolgt und der förderfähige Gesamtaufwand (pauschalierter Personalkostenzuschuss) durch den Büchereiverein errechnet wird. Hierzu wird auf die **Anlage 2** verwiesen, in der die zu erwartenden Zuschüsse des Kreises und des Büchereivereins für 2020 aufgeführt sind.

5.2 Verringerung der Öffnungszeiten

Eine weitere Möglichkeit zur Kostenreduzierung bestünde darin, die Öffnungszeiten von bisher 5 auf 4 Tage/Woche zu reduzieren. Zu beachten wäre auch, dass eine Reduzierung der Öffnungszeiten eine Verringerung der Wochenarbeitszeiten der Beschäftigten erforderlich machen würde und damit folglich vertragliche Änderungskündigungen nötig würden. Diese Maßnahmen hätten dann wiederum Einfluss auf die Kreis- und Büchereivereinszuschüsse (s. oben) und selbstverständlich auch auf die Attraktivität des Angebotes.

Des Weiteren kollidiert eine Reduzierung der Öffnungszeiten mit dem bundesweiten Trend, Büchereien als „Dritten Ort“ zu offenen Büchereien mit Öffnungszeiten von 08:00 bis 22:00 Uhr zu etablieren.

5.3 Erhöhung der Benutzungsgebühren

Nach der bestehenden Kooperationsvereinbarung ist eine Erhöhung der Benutzungsgebühren im Interesse einheitlicher Gebühren mit der Stadt Rendsburg abzustimmen. Die letzte Gebührenerhöhung erfolgt einvernehmlich mit der Stadt Rendsburg im Juni 2018. Derzeit berechtigt die Benutzungsgebühr zum Ausleihen aller in der Bücherei vorhandenen Medien. Eine gesonderte Gebühr für das Entleihen von DVD's ist in der Benutzungs- und Gebührensatzung nicht vorgesehen. Diese wäre auch nur mit Zustimmung des Kooperationspartners Stadt Rendsburg möglich.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass das Ausleihen von DVD's im Rahmen der jährlichen Benutzungsgebühr unumstritten zu einem attraktiven Angebot der Stadtbücherei gehört und mit der Belegung einer Zusatzgebühr an Attraktivität verlieren würde.

Zu 6. Bildung eines Fördervereins

Ein Förderverein unterstützt und ergänzt im Regelfall bereits vorhandene Angebote. Beispiele für einen Bücherei-Förderverein finden sich in Schleswig (Alibris) oder in Bad Oeynhausen. Diese Fördervereine ergänzen die Angebote der Büchereien durch eigene Angebote von Literaturveranstaltungen, Lesungen Theaterbesuche, Exkursionen oder auch Fahrdienste für Menschen mit Handicap.

Die evtl. Förderbeiträge der Vereinsmitglieder fließen dem Verein für dessen Aufgabenerfüllung zu. Besondere einmalige Angebote der Bücherei (Vorträge, Lesungen etc.) könnten ggf. durch Zuschüsse des Fördervereins unterstützt werden. Die Gründung eines Fördervereins mag inhaltlich sinnvoll sein, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung wird sie jedoch kaum darstellen.

Fazit

Die Stadtbücherei leistet einen wertvollen Bildungsbeitrag und stellt für viele Menschen einen attraktiven Treffpunkt dar.

Sie ist nur zu erhalten, wenn sie dauerhaft hauptamtlich betrieben wird. Trotz rückgängiger Ausleihen ist die Bücherei eine stark frequentierte Einrichtung, die sich zu einem beliebten Ort der Begegnung entwickelt hat. Gerade die in den letzten Jahren ausgebaute Öffentlichkeitsarbeit hat hierzu mit ihren Angeboten von Onlinesprechstunden für den Bereich der vermehrt nachgefragten Onleihe, Ferienleseklub, Autorenlesungen und der Herrichtung des bis dahin ungenutzten Außenbereiches zur Leseterrasse einen erheblichen Beitrag geleistet. Die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben führte zum 01.01.2019 zu einer Anhebung der wöchentlichen Arbeitszeit der Büchereileitung von 35 auf 39 Stunden.

Es ist grundsätzlich möglich, die Bücherei auch mit einem verringerten Personaleinsatz und/oder mit reduzierten Öffnungszeiten zu führen. Diese Maßnahmen würden jedoch auch eine Reduzierung der Angebote erfordern, worunter die Bücherei insgesamt an Attraktivität verlieren würde. Aus Sicht der Verwaltung sollten diese Maßnahmen daher unterbleiben.

Dem Ausschuss wird daher folgende Beschlussfassung empfohlen:

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbücherei wird unverändert weiter geführt. Die Stelle der Büchereileitung ist nach erfolgter Stellenbewertung unverzüglich als Vollzeitstelle und alternativ als Teilzeitstelle mit mindestens 30 Wochenstunden auszuschreiben und zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Bis zur Wiederbesetzung der Stelle übernimmt die Bibliotheksfachkraft und bisherige stellvertretende Leitung die Leitungsfunktion kommissarisch bei Aufstockung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf Vollzeit.

Sofern erforderlich, ist eine Anpassung des Stellenplanes zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

Zu 6. Informationen

Zu 7. Fragestunde der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie der Bürgerlichen Mitglieder

Büdelsdorf, den 22. Januar 2020

Hinrichs